

LANDKREIS : CALW

STADT : NAGOLD

GEMARKUNG : NAGOLD

**Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan
"2. Änderung Obere Röte"
in Nagold - Vollmaringen
gem. § 13a BauGB**

Stand 19.11.2019

Bebauungsplan Nr. 02/2019

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA § 4 BauNVO

Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 BauNVO (= Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO].

1.2 Maß der baulichen Nutzung / Gebäudehöhe, § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 -20 BauNVO

Die im Bebauungsplan eingetragene Grundflächenzahl (GRZ) ist als Höchstgrenze festgesetzt.

Die Anzahl der Geschosse wird gemäß Planeintrag auf 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt.

Darüber hinaus werden die möglichen, maximalen Gebäudehöhen wie folgt festgesetzt:

Gebäude mit Sattel- bzw. Pultdach

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird über die Traufhöhe TH (= Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut) festgesetzt. Für die festgesetzte, max. zulässige zweigeschossige Bebauung wird sie bei Gebäuden mit Sattel- bzw. Pultdach (SD/PD) auf max. 6,00 m beschränkt.

Gebäude mit Flachdach

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen bei Gebäuden mit Flachdach (FD) wird über die Gesamtgebäudehöhe (GH max. = Schnittpunkt zwischen Außenwand und Oberkante Attika) festgesetzt. Für die festgesetzte zweigeschossige Bebauung wird sie auf 6,20 m beschränkt.

Untergeordnete Gebäudeteile wie Schornsteine, Energiegewinnungs- oder Antennenanlagen werden auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.

2. Höhenlage baulicher Anlagen § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der jeweiligen Gebäudehöhen ist die Oberkante (OK) der Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH). Diese entspricht dem mittleren Gelände der Straße, von der aus das jeweilige Grundstück erschlossen wird.

Die EFH darf maximal +/- 30 cm über der Straßenoberkante Fertigdecke, der den Baugrundstücken erschließungstechnisch zugeordneten Straße, gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich vor- und rückspringender Bauteile) bezogenen Mittelachse des jeweiligen Gebäudes, liegen.

3. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO

Innerhalb des Geltungsbereiches ist die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Gebäude sind nur als Einzelhäuser mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

4. Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB

Die Gebäudeaußenwände der Hauptbaukörper sind in Nord-/Süd- bzw. in West-/Ostrichtung zu erstellen. Für die dem Hauptbaukörper untergeordneten Bauteile sind auch abweichende Ausrichtungen des Gebäudes zulässig.

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 12,14, 23 BauNVO

Gebäude sind nur innerhalb der in der Planzeichnung durch eine Baugrenze festgesetzten, überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind ebenso nur innerhalb der festgesetzten, überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze sind allgemein auf den geplanten Grundstücken zulässig. Vor Garagen und Carports ist zur Ausbildung einer Aufstellfläche ein Abstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen (*s. hierzu Kapitel II. Örtliche Bauvorschriften*).

Terrassen und Kinderspielhäuser sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

6. Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 19 BauGB § 14 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO

Nebenanlagen i. S. des § 14 (1) BauNVO sind bis zu einer Größe von maximal 20 m³ Brutto-rauminhalt zulässig.

Nebenanlagen der Ver- und Entsorgung für Gas, Wasser, Abwasser, Elektrizität oder Medien sind grundsätzlich überall zulässig.

7. Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten (WE) § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten (WE) zulässig.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. m. § 1a Abs.2 BauGB

Im Zuge von Baumaßnahmen ist der Oberboden nach DIN 18915 zu sichern und zur Herstellung von Vegetationsflächen wiederzuverwenden.

Die Anpassung des Geländes an die angrenzenden Nachbargrundstücke ist zu gewährleisten.

Vorhandene und nicht mehr erforderliche Bodenversiegelungen sind unter Beachtung der örtlichen (Boden-) Verhältnisse zurückzubauen und zu entsiegeln. Der Anteil befestigter Flächen ist auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken.

Die Abdeckung/ das Abdichten des Bodens mit Folien/ Vliesen bzw. vergleichbaren Materialien sowie Steinschüttungen, die der Vermeidung einer Besiedlung mit Pflanzen dienen, ist aus nachhaltigen, ökologischen Belangen und zum Schutz von Boden, Versickerung, Natur und Schutz der Artenvielfalt unzulässig.

Abstellflächen sind auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken und - soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen - vornehmlich mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Das Waschen von Fahrzeugen auf wasserdurchlässigen Belägen ist nicht zulässig. Auf wasserundurchlässigen Belägen ist es nur gestattet, wenn das Waschwasser über eine eigene Grundstücksentwässerungsanlage, die mit einem Abscheider ausgestattet ist, entsorgt wird.

Artenschutz:

Für die Außenbeleuchtung sind als Lampentypen ausschließlich Natriumdampf-Niederdrucklampen oder ein gleichwertiger technischer Standard zu verwenden. Unzulässig sind Quecksilber-Dampflampen und Kompaktleuchtstofflampen.

Baum- bzw. Gehölzrodungen sowie Gebäudeabrisse sind außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen und der Brutperiode von Vögeln auszuführen. Unter Berücksichtigung beider Artengruppen ist dafür der Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar einzuhalten.

Je Baugrundstück ist je eine Nistmöglichkeit für Vögel und Fledermäuse auf dem Grundstück vorzusehen bzw. kann in die Gebäudefassade integriert werden.

Vor dem Abriss von vorhandenen Gebäuden sind diese auf Fledermausquartiere und Vogel-nester zu prüfen.

9. **Flächen zum Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen** **§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**

Je private Grundstücksfläche, sind zwei Laub- oder Obstbäume (Gehölze mit Halbstamm) zu pflanzen und zu erhalten. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu be-pflanzen bzw. als dauerhafte Grünanlagen mit standortgerechten Baum-, Strauch- und Stau-denarten sowie mit Rasenflächen abwechslungsreich und funktionsgerecht zu gestalten. Bei der Bepflanzung und Gestaltung der Gärten sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Die Verwendung von Nadelgehölzen für die Einfriedung ist unzulässig.

Steinschüttungen zur Freiflächengestaltung (sog. Schottergärten) sind aus nachhaltigen, öko-logischen Belangen, zum Schutz der Artenvielfalt unzulässig.

10. **Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern an Verkehrsflächen** **§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB**

Auf dem Grundstück sind Erdaufschüttungen/Abgrabungen zum Ausgleich topographischer Unebenheiten bis auf EG-Niveau zulässig. Die Übergänge zu den benachbarten Grundstü-cken sind entsprechend abzusichern.

11. **Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**

Das gemäß Planeintrag festgesetzte Leitungsrecht (LR, von Norden kommend über Flst. 244 dann über die neuen Verkehrsflächen und Flst. 237/1 gen Süden verlaufend) umfasst die Be-fugnis für den Versorgungsträger den Kanal DN 500 zu führen.

Im Bereich des Leitungsrechts sind bauliche Anlagen sowie tiefwurzelnde Pflanzen nicht zuge-lassen.

II. **BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN; § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 (Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 und Abs. 7) LBO**

1. **Bebauung**

1.1 **Dächer**

Für die Hauptgebäude sind nur symmetrisch geneigte Satteldächer, Pult- und Flachdächer zu-lässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Nebenanlagen, Garagen und Carports.

Die Dachneigung ist für Satteldächer auf 15°- 38° und für Pultdächer auf 15°- 20° als Mindest- und Höchstmaß begrenzt.

Dachaufbauten und Dachfenster:

Dachaufbauten sind nur als Schlepp- oder stehende Gauben zulässig.

Die Höhe der Dachaufbauten darf 1,70 m (gemessen jeweils von Oberkante Sparren) nicht überschreiten und ist so zu begrenzen, dass die Aufbauten mind. 1,50 m unterhalb der First-höhe enden. Ihre Einzellänge darf max. 3,00 m betragen. Die Dachaufbauten müssen zur Traufe hin einen Abstand von mind. 0,50 m, zum Ortgang von mind. 1,0 m einhalten.

Dachaufbauten dürfen höchstens 2/3 der entsprechenden Dachlänge betragen.

Der Abstand von Dachfenstern vom Ortgang muss mind. 0,50 m betragen.

Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.

Für die Dacheindeckung darf nur Material in den Farben rot bis rotbraun und anthrazitfarbig verwendet werden. Glänzende oder reflektierende Materialien sind für die Dacheindeckung allgemein nicht zulässig.

Auf unbeschichtete Metalle aus Kupfer, Blei oder Zink, die im Rahmen der Dachgestaltung für Dachaufbauten, Dichtungen, etc. untergeordnet verwendet werden, sollte verzichtet werden, da ansonsten eine erlaubnispflichtige Vorbehandlung des Regenwassers notwendig wird.

Innerhalb des Plangebietes sind Solarkollektoren und sonstige Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien in die Dachhaut zu integrieren bzw. in gleicher Neigung wie das Dach anzubringen bzw. bei Flachdächern bis zu einer Höhe von max. 1,50 m über Oberkante Flachdach zulässig.

Die Aufstellung von Fotovoltaik-Anlagen als selbständige Anlagen losgelöst von Haupt- oder Nebengebäuden ist unzulässig.

1.2 Fassaden und Wandgestaltung

Für die Gestaltung der Fassaden sind nur glatter oder feinstrukturierter Putz, Sichtmauerwerk, unpolierter Naturstein oder Holzverkleidungen zu verwenden.

Als Außenanstriche sind nicht abgetönte (= keine reinen Farben) oder glänzende (= reflektierende) Farben, insbesondere Lacke und Ölfarben unzulässig.

Zur Nutzung der Sonnenenergie sind großflächige Verglasungen oder Wintergärten zulässig. Dabei sind keine verspiegelten Glasoberflächen zu verwenden.

2. Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksbereiche sind, soweit sie nicht als Zufahrt befestigt werden, gärtnerisch anzulegen. Zum Schutz des Bodens und der Artenvielfalt der Natur sind abdichtende Materialien sowie Steinschüttungen unzulässig.

3. Stellplatzverpflichtung (§ 74 (2) und Nr. 2 LBO)

Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

4. Einfriedungen

Die Verwendung von Nadelgehölzen für Hecken ist unzulässig.

Als Einfriedungen sind max. 1,5 m hohe, abgepflanzte Zaunanlagen, lebende Hecken und abgepflanzte Metallzäune, auch in Kombination mit bis zu 0,5 m hohen Sockelmauern oder Pflanzungen in Kombination mit max. 1,5m hohen Stelen zu verwenden.

Zum Ausgleich von topographischen Geländebewegungen sind Einfriedungsmauern bis max. 1,0 m Höhe zulässig. Diese sind als Trockenmauer bzw. mit Putz oder unpoliertem Naturstein herzustellen.

5. Werbeanlagen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 74 (1) Nr. 2 LBO) / Antennen (§ 74 (1) 4 LBO)

5.1 Flächenwerbungen an einem Gebäude über eine Gesamtfläche von 1m² sind generell ausgeschlossen.

5.2 Werbeanlagen dürfen nur bis 25 cm unter die Fensterbänke des ersten Obergeschosses reichen. Die Höhe der Werbeanlagen und Werbeschriften darf 50 cm nicht überschreiten.

5.3 Unzulässig sind insbesondere:

- Werbeanlagen/Pylonen/Leuchtreklamen/Videowände mit wechselndem und bewegtem Licht oder laufendem Licht (Booster = Lichtwerbung am Himmel);
- Beleuchtete Werbeanlagen/Leuchtreklamen im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr;

- Werbung mit Kastenkörpern (Kastenkörper sind beleuchtete Werbeanlagen ab einer Tiefe von 7 cm.);
- Fahnenmasten sind generell unzulässig;
- Automaten sind generell unzulässig.

5.4 Werbeanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie in den öffentlichen Flächen grundsätzlich unzulässig.

5.5 Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Form und Größe aufeinander abzustimmen. Ergänzend hierzu sind Werbeanlagen in Größe und Form auf die Proportion des Gebäudes, an dem sie angebracht werden sollen, abzustimmen. Mehr als zwei Schriftarten an einem Gebäude sind nicht zulässig.

5.6 Je Gebäude ist nur eine Außenantenne bzw. ein Satellitenempfänger zulässig.

6. Gestaltung der Aufstellplätze für bewegliche Abfallbehälter

Abfallbehälter müssen so untergebracht werden, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind. Standplätze derartiger Behälter in Vorgärten sind baugestalterisch zu integrieren oder so ab zu pflanzen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum/öffentliche Gehwege aus nicht einsehbar sind.

7. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund der LBO ergangenen Rechtsverordnungen oder einer örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

III. HINWEISE

1. Boden- und Grundwasserschutz/Wasserschutzgebiet/ Geothermieanlagen

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes, insbesondere § 4 (BBodSchG), und die bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731) wird hingewiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Weiteren Schutzzone, Zone III B, des mit RVO des RP Tübingen vom 22.01.1992 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Bronnbachquelle der Stadt Rottenburg.

Die geplante Wohnbebauung ist ohne Einschränkungen möglich, evtl. geplante Geothermieanlagen sind nur eingeschränkt möglich. Auskünfte erteilt die Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Calw.

2. Naturschutz

Bei eventuellen Rodungsarbeiten muss sichergestellt sein, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote einschlägig sind. Auch der allgemeine Artenschutz gem. § 39 BNatSchG ist zu berücksichtigen, das bedeutet, dass Gehölzrodungen im Zuge der Baufeldeinrichtung nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig sind.

3. Grünpflege

Bei den anfallenden Pflege- und Instandhaltungsarbeiten ist nach Möglichkeit auf den Einsatz von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie synthetischer Düngemittel zu verzichten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die entsprechende Regelung im Pflanzenschutzanwendungsgesetz (Positivliste) verwiesen.

4. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Gesteine der Erfurt-Formationen, im Tieferen Untergrund stehen die Gesteine des Oberen Muschelkalks an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das fachtechnische Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrogeologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung oder von Bauarbeiten (z.B. zum Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten, ...) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

5. Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser - Regenwasserbehandlung

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 45b Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, geändert durch das Wasserrechtsvereinfachungs- und -beschleunigungsgesetz vom 15.07.1998, Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die Kanalisation angeschlossen werden, durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden soll, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.

Für die Gebietsversorgung wird ein modifiziertes Trennsystem zur Ableitung von Regenwasser entwickelt und vorgesehen. **Auf den Baugrundstücken ist für die Versorgung von Regenwasser ein entsprechendes Trennsystem erforderlich.**

Die Weiterverwendung von Regenwasser als Brauchwasser oder die Rückführung unbelasteten Regenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf sowie die Reduzierung der Abflussmengen auf den Privatgrundstücken mittels Rückhaltung und Verdunstung vor Ort ist anzustreben.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV)

in der derzeit gültigen Fassung.

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

in der derzeit gültigen Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der derzeit gültigen Fassung.

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)

in der derzeit gültigen Fassung.

Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der derzeit gültigen Fassung.

Anhang 1 – Pflanzenliste

Vorhandene Bäume sind zu erhalten werden. Bei Abgang sind sie zu ersetzen. Dafür und für Strauchpflanzungen werden generell einheimische Bäume (Halb- und Hochstamm) und Sträucher empfohlen, die sich an der potentiellen Vegetation des Gebiets orientieren. Die folgende Tabelle fasst eine Auswahl zusammen. Weiterhin können Obstgehölze empfohlen werden. Zur Begrünung von Flachdächern und Fassaden wird auf entsprechende Arten der nachfolgenden Tabelle verwiesen.

| Einheimische Bäume und Sträucher (Auswahl) | | |
|--|---|----------------------------|
| Laubbäume | Feld-Ahorn | <i>Acer campestre</i> |
| | Hänge-Birke | <i>Betula pendula</i> |
| | Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> |
| | Hasel | <i>Corylus avellana</i> |
| | Esche | <i>Fraxinus excelsior</i> |
| | Espe | <i>Populus tremula</i> |
| | Vogel-Kirsche | <i>Prunus avium</i> |
| | Stiel-Eiche | <i>Quercus robur</i> |
| | Trauben-Eiche | <i>Quercus petraea</i> |
| | Purpur-Weide | <i>Salix purpurea</i> |
| | Fahl-Weide | <i>Salix rubens</i> |
| Sträucher | Hasel | <i>Corylus avellana</i> |
| | Roter Hartriegel | <i>Cornus sanguinea</i> |
| | Schlehe | <i>Prunus spinosa</i> |
| | Zweigrifflicher Weißdorn | <i>Crataegus laevigata</i> |
| | Eingrifflicher Weißdorn | <i>Crataegus monogyna</i> |
| | Hunds-Rose | <i>Rosa canina</i> |
| | Wein-Rose | <i>Rosa rubiginosa</i> |
| | Kriechende Rose | <i>Rosa arvensis</i> |
| | Schwarzer Holunder | <i>Sambucus nigra</i> |
| | Wolliger Schneeball (giftig) | <i>Viburnum lantana</i> |
| Dachbegrünung | <i>Sedum album</i> | Schneepolster |
| | <i>Sempervivum tectorum</i> | Dachwurz |
| | <i>Sesleria albicans</i> | Kalk-Blaugras |
| | <i>Melica ciliata</i> | Perlgras |
| | <i>Cerastium tomentosum</i> vr. <i>columnae</i> | Hornkraut |
| | <i>Sedum reflexum</i> | Tripmadam |
| | <i>Lychnis viscaria</i> 'Feuer' | Pechnelke |
| | <i>Potentilla neumanniana</i> | Frühlingsfingerkraut |
| | <i>Thymus serpyllum</i> /Thymus spec. | Thymian |

| Einheimische Obstbäume (empfohlene Sorten) | | |
|--|---|--|
| Äpfel: | Berlepsch | Jakob Lebel |
| | Berner Rosenapfel | Kaiser Wilhelm |
| | Bohnapfel | Remo |
| | Brettacher | Rewena |
| | Danziger Kant | Rote Sternrenette |
| | Florina | Rotfelder Kurzstiel |
| | Jakob Fischer | Zaubergäu-Renette |
| | Birnen: | Doppelte Philippsbirne , Gellerts Butterbirne, Schweizer Wasserbirne |
| Süßkirschen: | Büttners Späte, Dolleseppler Regina | |
| Zwetschgen: | Hanita und Hauszwetschge | |
| Walnüsse: | Sämlinge oder Veredlungen (kleinerer Wuchs) | |